

Änderungsblatt

Drucksachen-Nr.:	BV/VIII/0076
Änderungsblatt-Nr.:	1
Einreicher:	Oberbürgermeister
Behandlung:	öffentlich

Gegenstand:

Bebauungsplan Nr. 132 "Bootsschuppen am Oberbach,,
hier: Beschluss über die Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)

Änderung:

In der Beschlussvorlage auf Seite 3 unten wird der Wortlaut zur Festsetzung der Werbeanlagen wie folgt geändert (*Hervorhebung kursiv*):

Die Festsetzung zu den Werbeanlagen unter II.4 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt: „...
Ergänzend zu Satz 1 sind an der östlichen Grenze des Flurstücks 135/19 (Einfriedung zur Schillerstraße) im Wege der Ausnahme auch solche einzelnen Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung zulässig, die eine Gesamthöhe von maximal 1,20 m über der Bezugshöhe nicht überschreiten. Dabei sind maximal vier einzelne Werbeanlagen in einer Breite von maximal 3,00 m bis 3,50 m als statische Werbung zulässig. Die einzelnen Werbeanlagen dürfen nicht kompakt und zusammenhängend angebracht werden. Digitale Werbeanlagen, Wechselwerbung und grelle bzw. Neonfarben (Referenz RAL 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 6038) sind unzulässig.“

In der Anlage 1 zur BV/VIII/0076 (Abwägungstabelle), Seite 67, rechte Spalte, zu Hinweis 2 wird der Wortlaut zum Abwägungsvorschlag wie folgt geändert (*Hervorhebung kursiv*):

„Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.

... Da Werbeanlagen für den Vereinssport durchaus zweckdienlich sind, wird die Örtliche Bauvorschrift im Teil B – Text unter Punkt II.4 wie folgt ergänzt: *Ergänzend zu Satz 1 sind an der östlichen Grenze des Flurstücks 135/19 (Einfriedung zur Schillerstraße) im Wege der Ausnahme auch solche einzelnen Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung zulässig, die eine Gesamthöhe von maximal 1,20 m über der Bezugshöhe nicht überschreiten. Dabei sind maximal vier einzelne Werbeanlagen in einer Breite von maximal 3,00 m bis 3,50 m als statische Werbung zulässig. Die einzelnen Werbeanlagen dürfen nicht kompakt und zusammenhängend angebracht werden. Digitale Werbeanlagen, Wechselwerbung und grelle bzw. Neonfarben (Referenz RAL 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 6038) sind unzulässig.* Ergänzend zur bisherigen Regelung sind damit in einem bestimmten Umfang entlang der *Einfriedung an der Schillerstraße* auch *einzelne* Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung im Wege der Ausnahme zulässig. Die *Breite von max. 3,50 m* und eine Gesamthöhe von max. 1,20 m dürfen durch diese jedoch nicht überschritten werden. Durch das festgelegte Höhenmaß, *die maximale Breite und die festgelegte Anzahl* soll gewährleistet werden, dass die Flächen hinter der Werbeanlage einsehbar bleiben und den Blicken der Öffentlichkeit aus dem Kulturpark oder entlang der Oberbachpromenade nicht vollends *entzogen werden*. ...“.

Neubrandenburg, 11.12.2024

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister